

- A. Vorläufiges Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
B. Vorläufiger Lehrplan für den beruflichen Unterricht
-

Siebdrucker

A

Vorläufiges Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung

vom 5. August 1988

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA),

gestützt auf die Artikel 12 Absatz 3, 39 Absatz 2 und 43 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978¹ über die Berufsbildung (im Folgenden Bundesgesetz genannt)

und die Artikel 1 Absatz 1, 9 Absätze 3–6, 13 und 32 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979²,

verordnet:

1 **Ausbildung**

11 **Lehrverhältnis**

Art. 1 Berufsbezeichnung, Beginn und Dauer der Lehre

¹ Die Berufsbezeichnung ist Siebdrucker.

² Der Siebdrucker stellt nach Vorlagen Siebdruck-Schablonen her, mit denen er verschiedene Bedruckstoffe bedruckt.

³ Die Lehre dauert drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schuljahr der zuständigen Berufsschule.

¹ SR 412.10
² SR 412.101

Art. 2 Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Lehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die gewährleisten, dass das ganze Ausbildungsprogramm nach Artikel 5 vermittelt wird. Die Lehrbetriebe müssen zudem über die erforderlichen Werkzeuge, Einrichtungen und Maschinen verfügen.³

² Lehrbetriebe, die einzelne Teile des Ausbildungsprogramms nach Artikel 5 nicht vermitteln können, dürfen Lehrlinge nur ausbilden, wenn sie sich verpflichten, ihnen diese Teile in einem andern Betrieb vermitteln zu lassen. Dieser Betrieb, der Inhalt und die Dauer der ergänzenden Ausbildung werden im Lehrvertrag festgelegt.

³ Zur Ausbildung von Lehrlingen sind berechtigt: Gelernte Serigrafen und gelernte Siebdrucker mit mindestens 3-jähriger Tätigkeit.

⁴ Um eine methodisch richtige Instruktion sicherzustellen, erfolgt die Ausbildung nach einem Modell-Lehrgang,⁴ der auf Grund von Artikel 5 dieses Reglements ausgearbeitet worden ist.

⁵ Die Eignung eines Lehrbetriebs wird durch die zuständige kantonale Behörde festgestellt. Vorbehalten bleiben die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes.

Art. 3 Höchstzahl der Lehrlinge

¹ Ein Lehrbetrieb darf ausbilden:

1 Lehrling, wenn der Lehrmeister allein tätig ist; ein zweiter Lehrling darf seine Lehre beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr eintritt;

2 Lehrlinge, wenn neben dem Lehrmeister ständig mindestens ein Fachmann beschäftigt ist;

3 Lehrlinge, wenn neben dem Lehrmeister ständig mindestens vier Fachleute beschäftigt sind;

1 weiteren Lehrling auf je weitere fünf ständig beschäftigte Fachleute.

² Als Fachleute für die Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge gelten gelernte Serigrafen und Siebdrucker.

³ Die Lehrlinge sollen so eingestellt werden, dass sie sich gleichmässig auf die Lehrjahre verteilen.

12 Ausbildungsprogramm für den Betrieb

Art. 4 Allgemeine Richtlinien

¹ Der Betrieb stellt dem Lehrling zu Beginn der Lehre einen geeigneten Arbeitsplatz sowie die notwendigen Einrichtungen und Werkzeuge zur Verfügung.

² Der Lehrling soll durch das Beispiel seiner Vorgesetzten zu korrektem Benehmen sowie zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und exaktem Arbeiten angehalten werden.

³ Eine Liste mit den für die Ausbildung erforderlichen Werkzeugen, Einrichtungen und Maschinen kann bei der Vereinigung Schweizerischer Siebdruckereien (VSS/APSS) bezogen werden.

⁴ Der Modell-Lehrgang kann beim VSS/APSS bezogen werden.

³Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten werden alle Arbeiten abwechselnd wiederholt. Der Lehrling muss so ausgebildet werden, dass er am Ende alle im Ausbildungsprogramm aufgeführten Arbeiten selbstständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁴Der Lehrling muss rechtzeitig über die bei einzelnen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und möglichen Gesundheitsschädigungen aufgeklärt werden. Einschlägige Vorschriften und Empfehlungen werden ihm zu Beginn der Lehre abgegeben und erklärt.

⁵Der Lehrling muss ein Arbeitsbuch⁵ führen, in dem er laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Berufskennnisse und seine Erfahrungen festhält. Der Lehrmeister kontrolliert und unterzeichnet das Arbeitsbuch jeden Monat. Es darf an der Lehrabschlussprüfung im Fach Praktische Arbeiten als Hilfsmittel verwendet werden.

⁶Der Lehrmeister hält den Ausbildungsstand des Lehrlings periodisch, in der Regel jedes Semester in einem Ausbildungsbericht⁶ fest, den er mit dem Lehrling bespricht.

Art. 5 Praktische Arbeiten und Berufskennnisse

¹Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die vom Lehrling am Ende jeder Ausbildungsphase verlangten Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Informationsziele verdeutlichen die Richtziele im Einzelnen.

²*Richtziele* für die einzelnen Lehrjahre:

Erstes Lehrjahr

Der Lehrling kann Papier, Karton und Kunststoff bedrucken. Er führt Teilarbeiten zur Herstellung von Druckformen aus. Die Maschinen kann er warten und pflegen. Er kann die Sicherheitsvorschriften, die Betriebsordnung sowie die Massnahmen der Berufshygiene und des Umweltschutzes beachten.

Zweites Lehrjahr

Der Lehrling kann Standbogen anfertigen und einfache Kopiervorlagen manuell und fotomechanisch herstellen. Er kann selbstständig Druckformen herstellen und er druckt unter Aufsicht maschinell passergenaue Auflagen auch auf besondere Druckträger. Er kann Druckfarben nach Vorlagen mischen und andrucken.

Drittes Lehrjahr

Der Lehrling kann Entwürfe und Vorlagen auf Qualität und für die Weiterverarbeitung beurteilen. Er stellt Kopiervorlagen her, fertigt Druckformen für mehrfarbige Arbeiten in Strich- und Rastermanier an und kann mit diesen auf verschiedenste Druckträger mit Halb- oder Vollautomaten selbstständig drucken. Er ist in der Lage, beim Drucken auftretende Schwierigkeiten zu erkennen und zu beheben. Er weiss über die Weiterverarbeitung des Druckguts Bescheid.

⁵ Das Arbeitsbuch kann beim kantonalen Amt für Berufsbildung oder beim VSS/APSS bezogen werden.

⁶ Formulare für den Ausbildungsbericht können beim kantonalen Amt für Berufsbildung oder beim VSS/APSS bezogen werden.

³ Informationsziele für die einzelnen Sachgebiete:

Allgemeines

- Unfallgefahren an Maschinen und elektrischen Anlagen erkennen und Unfälle vermeiden
- Massnahmen zur Brandverhütung und -bekämpfung treffen
- Vorsichtsmassnahmen für den Umgang mit Giftstoffen treffen
- Umweltschutzbestimmungen einhalten
- Prinzip und Merkmale des Druckvorganges erklären
- Funktion und Zweck der Qualitätskontrolle erklären.

Arbeitsvorbereitungen

- Standbogen erstellen und Nutzen berechnen
- Maskierfilme sowie einfache fotografische Kontaktkopien in Strichmanier herstellen und retuschieren
- Filmmontagen herstellen
- Eigenschaften und Verwendung von Maskierfilmen beschreiben
- Entwürfe und Vorlagen auf Qualität und für die Weiterverarbeitung beurteilen.

Drucksiebe und Schablonen

- Materialien und Verfahren zur Druckformenherstellung beschreiben
- Schablonenträger wählen
- Belichtungszeiten für die Schablonenkopie ermitteln
- fotomechanisch kopierte Druckformen nach den üblichen Methoden herstellen
- Anforderungen an die Abdecklacke beschreiben
- Retuschemöglichkeiten von Schablonen prüfen
- auf Schablonen retuschieren
- Drucksiebe reinigen, entschichten, kontrollieren und vorbehandeln
- Eigenschaften der Werkstoffe für Druckrahmen erläutern.

Farben

- spezifische Farbtypen für verschiedene Bedruckstoffe und ihre Eigenschaften aufzählen
- Farben mischen und andrucken
- Farben druckfertig machen
- den Farbverbrauch berechnen
- Eigenschaften und Anwendung von Druckhilfsmitteln und Farbzusätzen erläutern
- die Farbreihenfolge für mehrfarbige Drucke erklären
- Trocknungsarten von Farben erklären.

Maschinen und Druck

- verschiedene Maschinentypen und Zusatzgeräte aufzählen und dabei den neusten technologischen Stand berücksichtigen und die Verwendung erklären
- mechanische Funktion des Druckvorgangs erklären
- Werkzeuge und Apparate anwenden, bezeichnen und erläutern
- Druckraket wählen und schleifen
- Maschinen und Einrichtungen reinigen und in Stand halten
- ein- und mehrfarbige Druckarbeiten ein- und ausrichten
- Auflagen mit genauem Passer drucken
- mehrfarbige Drucke in Strich- und Rastermanier ausführen
- Druckschwierigkeiten erkennen und beheben.

Papier, Karton und andere Bedruckstoffe

- Bedruckstoffe erkennen und handhaben
- Raumklima für Bedruckstoffe beachten
- elektrostatische Aufladungen der Bedruckstoffe erklären und beheben.

Weiterverarbeitung

- die Anforderungen an den Druck erläutern und berücksichtigen
- die wichtigsten Zu- und Ausrüstungsmethoden nennen.

13 Ausbildung in der Berufsschule

Art. 6

Die Berufsschule erteilt den Pflichtunterricht nach dem Lehrplan des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit⁷.

2 Lehrabschlussprüfung

21 Durchführung

Art. 7 Allgemeines

¹ An der Lehrabschlussprüfung soll der Lehrling zeigen, ob er die im Ausbildungsreglement und im Lehrplan umschriebenen Lernziele erreicht hat.

² Die Kantone führen die Prüfung durch.

⁷ Anhang zu diesem Reglement.

Art. 8 Organisation

¹ Die Prüfung wird im Lehrbetrieb, in einem andern geeigneten Betrieb oder in einer Berufsschule durchgeführt. Dem Lehrling müssen ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Aufgebot wird bekannt gegeben, welche Materialien und Hilfsmittel er mitbringen muss.

² Der Lehrling erhält die Prüfungsaufgabe erst bei Beginn der Prüfung. Sie wird ihm, so weit notwendig, erklärt.

³ Das während der Lehrzeit geführte Arbeitsbuch darf bei der Prüfung im Fach Praktische Arbeiten als Hilfsmittel verwendet werden.

Art. 9 Experten

¹ Die kantonale Behörde ernennt die Prüfungsexperten. In erster Linie werden Absolventen von Expertenkursen beigezogen.

² Die Experten sorgen dafür, dass sich der Lehrling mit allen vorgeschriebenen Arbeiten während einer angemessenen Zeit beschäftigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung möglich ist. Sie machen ihn darauf aufmerksam, dass nicht bearbeitete Aufgaben mit der Note 1 bewertet werden.

³ Mindestens ein Experte überwacht dauernd und gewissenhaft die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Er hält seine Beobachtungen schriftlich fest.

⁴ Mindestens zwei Experten beurteilen die Prüfungsarbeiten.

⁵ Die Experten prüfen den Lehrling ruhig und wohlwollend und bringen Bemerkungen sachlich an.

22 Prüfungsfächer und Prüfungsstoff

Art. 10 Prüfungsfächer

Die Prüfung ist in folgende Fächer unterteilt:

- a. Praktische Arbeiten 22 Stunden;
- b. Berufskennntnisse 3 Stunden;
- c. Allgemeinbildung (nach dem Reglement vom 1. Juni 1978⁸ über das Fach Allgemeinbildung an der Lehrabschlussprüfung in den gewerblich-industriellen Berufen).

Art. 11 Prüfungsstoff

¹ Die Prüfungsanforderungen bewegen sich im Rahmen der Richtziele von Artikel 5 und des Lehrplans. Die Informationsziele dienen als Grundlagen für die Aufgabenstellung.

⁸ BBl 1978 II 162

Praktische Arbeiten

²Der Lehrling muss folgende Aufgaben selbstständig ausführen:

- 1 Einfarbige Kopiervorlage im Mindestformat A4 manuell herstellen sowie Kontaktfilm im Mindestformat A4 anfertigen und retuschieren
- 2 Standbogen herstellen und Filme montieren
- 3 Fotomechanische Druckformen für einen mehrfarbigen Auflagedruck herstellen (Mindestgrösse des Schönschnittformats A3)
- 4 Fotomechanische Druckform für das Bedrucken von Zusatzmaterialien herstellen (Alternative Druckform zu Ziffer 3)
- 5 Farbtöne nach Vorlage mischen
- 6 Druckformen für den Mehrfarbendruck einrichten und ausrichten; Rakel schleifen
- 7 Farbe druckfertig machen und Auflage drucken unter Berücksichtigung von Passer und Farbe
- 8 Handabzüge herstellen
- 9 Druckformen und Rakel reinigen und Druckformen entschichten.

Berufskennnisse

³Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt und ist unterteilt in:

- 1 Allgemeine Fachkenntnisse
- 2 Materialkenntnisse
- 3 Werkzeug- und Maschinenkenntnisse.

23 Beurteilung und Notengebung

Art. 12 Beurteilung

¹Die Prüfungsarbeiten werden in folgenden Fächern und Positionen bewertet:

Prüfungsfach: *Praktische Arbeiten*

- Pos. 1 Herstellung von Kopiervorlagen
- Pos. 2 Standbogen und Montage
- Pos. 3 Druckformen für den Auflagedruck (zählt doppelt)
- Pos. 4 Druckformen für das Bedrucken von Zusatzmaterialien
- Pos. 5 Farbmischen (zählt doppelt)
- Pos. 6 Einrichten und Ausrichten
- Pos. 7 Druck (zählt doppelt)
- Pos. 8 Druck von Zusatzmaterialien
- Pos. 9 Reinigen und Entschichten.

Prüfungsfach: *Berufskennnisse*

Pos. 1 Allgemeine Fachkenntnisse

Pos. 2 Materialkenntnisse

Pos. 3 Werkzeug- und Maschinenkenntnisse.

² Die Leistungen in jeder Prüfungsposition werden nach Artikel 13 bewertet. Werden zur Ermittlung der Positionsnote vorerst Teilnoten gegeben, so werden diese entsprechend ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Position berücksichtigt⁹.

³ Die Fachnoten sind die Mittel aus den Positionsnoten. Sie werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 13 Notenwerte

¹ Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

² Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistungen
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Art. 14 Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird aus den folgenden Fachnoten ermittelt:

- Praktische Arbeiten (zählt doppelt)
- Berufskennnisse
- Allgemeinbildung.

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme) und wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn weder die Fachnoten Praktische Arbeiten und Berufskennnisse noch die Gesamtnote den Wert 4,0 unterschreiten.

Art. 15 Notenformular und Expertenbericht

¹ Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse nicht eingeführt worden, dürfen die Experten keine Rücksicht nehmen. Sie halten jedoch seine Angaben im Expertenbericht fest.

⁹ Notenformulare können beim VSS/APSS bezogen werden.

²Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der betrieblichen oder schulischen Ausbildung, so tragen die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Notenformular ein.

³Das Notenformular mit dem Expertenbericht wird nach der Prüfung von den Experten unterzeichnet und unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zugestellt.

Art. 16 Fähigkeitszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «Gelernter Siebdrucker» zu führen.

Art. 17 Rechtsmittel

Beschwerden betreffend die Lehrabschlussprüfung richten sich nach kantonalem Recht.

3 **Schlussbestimmungen**

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 26. Februar 1973¹⁰ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Serigrafen wird aufgehoben.

Art. 19 Übergangsrecht

¹ Lehrlinge, die ihre Lehre vor dem 1. Januar 1989 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Reglement ab.

² Wer die Prüfung wiederholt, wird bis am 31. Dezember 1994 auf sein Verlangen nach dem bisherigen Reglement geprüft.

Art. 20 Inkrafttreten

Die Bestimmungen über die Ausbildung treten am 1. Januar 1989 in Kraft, diejenigen über die Lehrabschlussprüfung am 1. Januar 1992.

5. August 1988

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Der Direktor: Hug

¹⁰ BB1 1973 I 1130

Siebdrucker

B

Vorläufiger Lehrplan für den beruflichen Unterricht

vom 5. August 1988

*Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA),
gestützt auf Artikel 28 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978¹¹ über die Berufsbildung
und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung vom 14. Juni 1976¹² über Turnen und
Sport an Berufsschulen,
verordnet:*

1 Allgemeines

Die Berufsschule vermittelt dem Lehrling die notwendigen theoretischen Berufskennnisse und die Allgemeinbildung. Sie unterrichtet nach diesem Lehrplan und berücksichtigt bei der Gestaltung des Unterrichts die in Artikel 5 des Ausbildungsreglements den einzelnen Lehrjahren zugeordneten Lernziele. Die auf dieser Grundlage erstellten schulinternen Arbeitspläne werden den Lehrbetrieben auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Klassen werden nach Lehrjahren gebildet. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der kantonalen Behörde und des BIGA.

Der Pflichtunterricht wird nach Möglichkeit auf einen ganzen Schultag angesetzt. Ein Schultag darf, einschliesslich Turnen und Sport, nicht mehr als neun Lektionen umfassen.

2 Studentafel

Die Zahl der Lektionen und ihre Verteilung auf die Lehrjahre sind verbindlich.

Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der kantonalen Behörde und des BIGA.

¹¹ SR 412.10

¹² SR 415.022

Fächer	Lehrjahre			Total Lektionen
	1	2	3	
1 Berufskunde	160	180	200	540
2 Naturwissenschaftliche Grundlagen	40	20	–	60
3 Deutsch	40	40	40	120
4 Geschäftskunde	40	40	40	120
5 Staats- und Wirtschaftskunde	–	40	40	80
6 Rechnen	40	–	–	40
7 Turnen und Sport	40	40	40	120
Total	360	360	360	1080
Anzahl Schultage/Woche	1	1	1	

3 Unterricht

Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die vom Lehrling am Ende der Ausbildung verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Informationsziele verdeutlichen die Richtziele im Einzelnen.

31 Berufskunde (540 Lektionen)

Richtziele

Die technischen und organisatorischen Abläufe eines grafischen Betriebes beschreiben. Unfallgefahren nennen. Berufshygiene und Umweltschutz erklären und gesetzliche Vorschriften aufzählen. Die Druckverfahren unterscheiden. Die Vorlagenherstellung erklären. Die für den ganzen Reproduktionsprozess benötigten Materialien aufzählen, deren Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten beschreiben. Die Reproduktionsfotografie und die Satzherstellung beschreiben. Die Druckformenherstellung erklären. Die Druckschwierigkeiten beschreiben. Die Druck- und Hilfsmaschinen und Geräte beschreiben, deren Funktionen und Einstellungen erklären. Die Anwendungsmöglichkeiten des Siebdrucks in anderen Industrien aufzeigen. Die berufsspezifischen Berechnungen im Zusammenhang mit Vorlagenherstellung, Satz, Formenherstellung, Bedruckstoff, Farbe und Leistung ausführen.

Das Wesen der Informatik und die Anwendung in der grafischen Industrie beschreiben.

Informationsziele

Grafische Industrie

- den Arbeitsablauf und die Anwendungsgebiete der Druckverfahren überblicken
- den Weg eines Auftrages durch einen grafischen Betrieb von der Vorlage bis zum fertigen Druckerzeugnis erklären
- den Aufbau und die Organisation eines Betriebes beschreiben.

Unfallgefahren, Berufshygiene, Umweltschutz und Giftgesetzgebung

- die Unfallgefahren und ihre Verhütung beschreiben
- die Brandursachen aufzählen sowie ihre Verhütung und Bekämpfung beschreiben
- die wichtigsten Massnahmen für den Schutz der Gesundheit aufzählen und Auswirkungen von Giften auf den menschlichen Körper erläutern
- die Erfordernisse des Umweltschutzes erkennen und Massnahmen zu dessen Förderung aufzählen
- die gesetzlichen Vorschriften nennen und die wichtigsten Sicherheitsvorschriften (SUVA, Giftgesetz) aufzählen
- den Bezug, das Aufbewahren, die Anwendung und das Unschädlichmachen von Giften erklären
- Kennzeichnung und Beschriftungen von Verpackungen und Behältern nach Giftklassen beschreiben.

Druckverfahren

- die Druckverfahren nennen und die Druckvorgänge erklären
- die Verfahren für die Druckformherstellung beschreiben
- die wichtigsten Druckmaschinentypen nennen
- die Hauptmerkmale der Druckverfahren nennen und Druckmuster bestimmen
- die verschiedenen künstlerisch-manuellen Drucktechniken nennen.

Druckvorlagen

- Druckvorlagen erkennen und beschreiben
- Reproduktionsmöglichkeiten aufzählen
- Eigenschaften und Möglichkeiten der Maskierfilme beschreiben
- manuelle und elektronische Schneidetechniken nennen
- Schneid-, Zeichen- und Malwerkzeuge aufzählen und die richtige Handhabung erklären
- Farbauszüge und Druckreihenfolge nennen.

Satzherstellung

- die charakteristischen Merkmale der Schriftform, Schriftweite, Schriftlagen und Schriftschnitte nennen
- das typografische Masssystem nennen
- die für den Siebdruck wichtigsten Arten der Satzherstellung erläutern.

Reproduktion

- Arbeitsgeräte in der Reproduktionsfotografie nennen
- die wichtigsten Eigenschaften des Filmmaterials nennen

- die Herstellung von Strich-, Raster- und Halbtonfilmen beschreiben
- den Werdegang eines Farbauszuges beschreiben
- die Duplikatfilmherstellung nennen
- die Filmkorrekturmöglichkeiten aufzählen
- Vergrößerungen und Verkleinerungen von Bildvorlagen berechnen.

Montage

- das Bedruckstoffformat bestimmen und den Aufbau des Standbogens unter Berücksichtigung der rationellsten Ausnutzung und der Weiterverarbeitung erläutern
- Möglichkeiten der Passerkontrollen aufzählen
- Einsatz von Passkreuzen und Farbbezeichnungen erklären
- spezielle Montageverfahren nennen
- die Materialien für die Montage beschreiben, ihre Eigenschaften und deren Einsatz nennen
- den Einsatz von Hilfsgeräten nennen
- Stanzmesserzeichnungen erklären
- die Zeichen für den Druck, die Weiterverarbeitung und die Qualitätskontrolle erläutern
- die Lichtpaus- und Anhaltskopie nennen.

Druckformenherstellung

- Materialien für Schablonenträger aufzählen und beschreiben
- Herstellung des Schablonenträgers erläutern
- Präparation des Schablonenträgers erklären
- Aufbau und Eigenschaften von Schablonenfilmen beschreiben
- die verschiedenen Kopiermaterialien und deren spektrale Empfindlichkeit und Eigenschaften nennen
- Beschichtungs- und Übertragungsarten beschreiben
- Vorgänge beim Belichten erklären und Belichtungszeiten berechnen
- Entschichtungsmöglichkeiten beschreiben
- Maschinen und Einrichtungen für die Druckformenherstellung erklären
- die verschiedenen Kopierlichtquellen und ihre Auswirkungen nennen
- Fehlerquellen in der Druckformherstellung und Korrekturmöglichkeiten aufzeigen.

Bedruckstoffe

- die Eigenschaften und Verwendung der Rohstoffe erläutern
- die Herstellung des Bedruckstoffes nennen
- die verschiedenen Veredlungsarten nennen

- die Bedruckstoffnormen aufzählen
- die spezifischen Eigenschaften aufzählen sowie deren Eignung für den Druck und die Weiterverarbeitung ableiten
- die für den Druck und die Weiterverarbeitung wichtigen Prüfungen des Bedruckstoffes erklären
- die richtige Lagerung des Bedruckstoffes vor, während und nach dem Druck erläutern
- Bedruckstoffformate, -menge und -gewichte berechnen.

Druckfarben

- die Zusammensetzung und die Zerlegung des weissen Lichtes erläutern
- die additive und subtraktive Farbmischung erklären
- Herkunft, Eigenschaften und Anwendungen der verschiedenen Farb-, Binde- und Zusatzmittel erklären
- die Zusammensetzung der Druckfarben erklären
- die verschiedenen Viskositäten und ihre Auswirkung auf den Druck erläutern
- die verschiedenen Trocknungsarten erklären
- die Zusatzstoffe und Farbhilfsmittel aufzählen und ihre Wirkung erklären
- die Farbprüfungen wie Viskosität, Deckkraft, Nuance und die Echtheit erklären und ihre Auswirkung ableiten
- einen Farbkreis mit Siebdruckfarben erstellen
- die Grundlagen des Farbmischens erklären
- Farbrezepte und Farbverbrauch berechnen.

Druckmaschinen

- die Bauarten der gebräuchlichsten Siebdruckmaschinen unterscheiden
- Maschinenantriebe nennen
- die verschiedenen Bedruckstoffzuführ-Systeme erläutern, deren wichtigste Teile nennen und ihre Funktion und Einstellung nennen
- die verschiedenen Bestandteile für die Anlage und für die Passersteuerung erklären
- Trocknungs- und Abluftsysteme erklären und Vor- und Nachteile aufzählen
- die Bestandteile und Einstellmöglichkeiten der Auslegersysteme sowie deren Hilfsapparate erklären
- Hilfs- und Zusatzgeräte und -aggregate aufzählen und ihre Funktion und Einstellung erklären
- Eigenschaften und Anwendung der verschiedenen Schmiermittel an den Druckmaschinen nennen
- Maschinenleistungen berechnen.

Druckschwierigkeiten

- die häufigsten Druckschwierigkeiten im Zusammenhang mit Bedruckstoff, Farbe, Druckform und Maschinen aufzählen und Gegenmassnahmen nennen.

Druckweiterverarbeitung

- die Weiterverarbeitungsmöglichkeiten von Papier, Karton und Kunststoffen, wie Perforieren, Rillen, Prägen, Ritzen, Lackieren, Laminieren, Schweißen, Tiefziehen und Verformen aufzählen
- die verschiedenen Schneidearten und ihre Anwendung nennen
- die verschiedenen Stanzmethoden nennen.

Informatik

- die wichtigsten Begriffe auseinander halten
- die Grundlagen einer Programmiersprache erläutern und einfache Algorithmen und Programme selbstständig realisieren
- die Tendenzen technologischer Entwicklungen im Bereich Drucktechnik aufzeigen und ihre Auswirkungen auf den Siebdruck erläutern.

32 Naturwissenschaftliche Grundlagen (60 Lektionen)

Richtziele

Die Grundlagen der Messtechnik nennen. Die Grundlagen und Begriffe der Optik, Mechanik und der Wärmelehre nennen. Die chemischen und elektrotechnischen Vorgänge nennen. Das Wesen der Elektrizität und ihre Masseinheiten und ihre Anwendung nennen. Die Funktion, den Aufbau und die Wirkung von Motoren, Kompressoren und Gebläsen nennen.

Informationsziele

Optik

- die Lichtwirkung (Reflexion, Asorption, Transmission) nennen
- die Brechung des Lichtes an Linsen und Prismen beschreiben
- fotografische Optik und Abbildungsgesetze nennen
- die Zusammenhänge von Licht und Farbe erläutern.

Mechanik

- Masseinheiten nennen
- Bewegungsarten unterscheiden
- die Wirkung von Kräften erläutern
- das Hebelgesetz nennen
- Luftdruck und Flüssigkeitsdruck erläutern.

Wärmelehre

- den Begriff Wärme beschreiben
- Instrumente zur Messung der Temperatur aufzählen
- den Zusammenhang Wärme und Klima aufzeigen
- die Gesetze der Wärmeübertragung erläutern.

Elektrotechnik

- die elektrische Spannung, die Stromstärke, den Widerstand und das Ohm'sche Gesetz erklären
- die Anwendung von Messgeräten nennen
- die Leistung und Arbeit sowie die Umwandlung elektrischer Energie in andere Energieformen nennen
- die Funktion und die Wirkung der Sicherungen erklären
- den elektrischen Magnetismus erläutern
- die Wirkung von Wechsel- und Drehstrom nennen
- die Entstehung statischer Elektrizität erklären
- die verschiedenen Motorsysteme, die Schalter und Schützen nennen
- die Hilfeleistung bei Elektrounfällen erklären.

Elektronik

- Anwendungsbeispiele der Elektronik in der Siebdrucktechnik nennen.

Chemie

- chemische und physikalische Vorgänge unterscheiden
- Trenn- und Reinigungsmethoden erklären
- den Aufbau der Materie (Atom, Molekül) erklären
- chemische Bindungsarten nennen.

33 Allgemeinbildung, Turnen und Sport

Für die Allgemeinbildung (Deutsch, Geschäftskunde, Staats- und Wirtschaftskunde, Rechnen) sowie für Turnen und Sport gelten die Lehrpläne des BIGA.

4 Schlussbestimmungen

41 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Normallehrplan vom 6. März 1973¹³ für die Berufsklassen der Serigrafen wird aufgehoben.

¹³ BBl 1973 I 1141

42 Übergangsrecht

Lehrlinge, die ihre Lehre vor dem 1. Januar 1989 begonnen haben, werden nach den bisherigen Vorschriften unterrichtet.

43 Inkrafttreten

Dieser Vorläufige Lehrplan tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

5. August 1988

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Der Direktor: Hug